

# KURZINFO

Änderung des Geldwäschegesetzes zum 01.08.2021 führt zu einer Umstellung des Transparenzregisters

Stand: 15.07.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I 2021, S. 2083) wird das Geldwäschegesetz mit Wirkung zum 1. August 2021 reformiert. Kern der Gesetzesreform ist die Umstellung des Transparenzregisters von einem Auffang- auf ein Vollregister durch die Aufhebung der Mitteilungsfiktion (§ 20 Abs. 2 GwG a. F.).



Sollten Sie Beratungsbedarf haben: Das Team von bolwindokters für diesen Bereich steht für Sie bereit. Ihr Ansprechpartner zum Thema Transparenzregister:

Für eine erste Information haben wir Ihnen ein Informationsschreiben des Bundesverwaltungsamtes zu diesem Thema aufbereitet.

Es grüßt Sie freundlich für alle Partner

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Stefan Dokters'.

Stefan Dokters, LL.M.  
Rechtsanwalt

[Rechtsanwalt und Notar Mink](#)  
Fachanwalt für Familienrecht  
Fachanwalt für Sozialrecht  
Telefon: 02572-91727-14  
info[at]bolwindokters.de

## **Das Handelsregister reicht seit dem 01.08.2021 nicht mehr aus**

Bislang waren juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften (gemeinsam Vereinigungen genannt) von einer Mitteilung an das Transparenzregister befreit, wenn sich die erforderlichen Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten bereits aus bestimmten Dokumenten und Eintragungen aus anderen öffentlichen Registern ergaben (§ 20 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 22 Abs. 1 GwG a. F.).

Die Mitteilungsfiktion wird nun aufgehoben. Ab dem 1. August 2021 sind alle Vereinigungen zu einer Mitteilung an das Transparenzregister verpflichtet. Dies betrifft insbesondere die GmbH, die bislang in den meisten Fällen von einer Mitteilungspflicht befreit war. Für Altfälle gewährt der Gesetzgeber dabei eine Übergangsfrist für die Vornahme der Mitteilung, wobei zwischen den einzelnen Rechtsformen unterschieden wird (siehe § 59 Abs. 8 GwG).

**Fristen:** Für die AG, SE und KGaA bis zum 31. März 2022, für die GmbH, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft und Partnerschaft bis zum 30. Juni 2022 und in allen anderen Fällen bis zum 31. Dezember 2022. Voraussetzung ist stets, dass die Mitteilung der jeweils betroffenen Vereinigung am 31. Juli 2021 aufgrund der Mitteilungsfiktion als erfüllt galt.

Lediglich für eingetragene Vereine wird unter bestimmten Voraussetzungen eine automatische Eintragung in das Transparenzregister anhand der Angaben im Vereinsregister vorgenommen, sodass in diesen Fällen eine Mitteilung an das Transparenzregister entbehrlich ist (§ 20a GwG).

### **Wer ist wirtschaftlich Berechtigter?**

Wirtschaftlich Berechtigte sind natürliche Personen in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die betreffende Vereinigung letztendlich steht (vgl. § 3 GwG).

Bei juristischen Personen des Privatrechts (außer Stiftungen) und eingetragenen Personengesellschaften gilt nach § 3 Abs. 2 GwG u. a. als wirtschaftlich Berechtigter jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar

- Eigentümer von mehr als 25 % des Kapitals ist,
- mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert oder
- auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt (z. B. als Komplementär oder aufgrund einer faktischen Kontrolle durch Vetorechte, die einem Gestaltungsrecht gleichwertig sind).

Für eine mittelbare wirtschaftliche Berechtigung ist erforderlich, dass die natürliche Person einen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen hat, das an der zu prüfenden Gesellschaft eine der zuvor genannten Voraussetzungen erfüllt. Beherrschender Einfluss besteht nach § 3 Abs. 2 S. 2 bis 4 GwG insbesondere bei der Kontrolle von mehr als 50 % der Stimmrechte oder der Mehrheit der Kapitalanteile. Auch gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Veto- oder Verhinderungsrechte können in bestimmten Fällen zu einem

beherrschenden Einfluss führen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die natürliche Person über diese Rechte die (Mutter-)Vereinigung faktisch kontrolliert oder deren Transaktionen letztlich veranlasst. Maßgeblich sind hierbei die Umstände des Einzelfalls.

Konnte nach eingehenden Nachforschungen und auch nach – zu dokumentierenden – Rückfragen bei den Anteilseignern (§ 20 Abs. 3a GwG) keine natürliche Person ausgemacht werden, die die Kriterien der unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen Berechtigung erfüllt, gelten als wirtschaftlich Berechtigte die gesetzlichen Vertreter der mitteilungspflichtigen Vereinigung.

### **Wie erfüllen Sie Ihre Mitteilungspflicht?**

Die wirtschaftlich Berechtigten sind dem Transparenzregister elektronisch über [www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de) mitzuteilen. Auf der Internetseite des Transparenzregisters finden Sie eine Kurzanleitung, wie Sie schnell und einfach Ihrer Mitteilungspflicht nachkommen. Beachten Sie bitte, dass Ihre Mitteilung den gesamten Zeitraum seit Oktober 2017 abdecken muss.

Bei Gesellschaften, bei denen eine der bis August 2021 geltenden Mitteilungsfiktionen zur Anwendung kam, sind nur die zum jeweiligen Eintragungszeitpunkt (spätestens zum Ablauf der Übergangsfristen) vorhandenen wirtschaftlich Berechtigten zu erfassen. Eine weiter rückwirkende Erfassung ist bei diesen meldepflichtigen Rechtseinheiten nicht erforderlich.

### **Welche Sanktionen drohen?**

Gemäß § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 54 bis 66 GwG sind Verstöße gegen die Transparenzpflichten, wenn z. B. Meldungen an das Transparenzregister nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig erfolgen, eine Ordnungswidrigkeit und können mit einem Bußgeld von bis zu 150.000,- Euro geahndet werden. In Fällen eines schwerwiegenden, systematischen oder wiederholten Verstoßes sind Bußgelder bis zu einer Million Euro und in Sonderfällen bis zu fünf Millionen Euro möglich.

Bestandskräftige bzw. unanfechtbare Bußgeldentscheidungen, die auf einer Ordnungswidrigkeit nach § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 54 bis 66 GwG beruhen, sind zudem nach § 57 GwG für eine Dauer von fünf Jahren auf der Homepage des Bundesverwaltungsamtes zu veröffentlichen.

### **Wer hilft bei weiteren Fragen?**

Für weitere Fragen zum Eintragungsprozess können Sie die registerführende Stelle per E-Mail ([service@transparenzregister.de](mailto:service@transparenzregister.de)) oder telefonisch unter 0800 1234 337 kontaktieren. Hilfreiche Rechtshinweise in Form von FAQs finden Sie zudem auf der Homepage des Bundesverwaltungsamtes: [www.bva.bund.de](http://www.bva.bund.de) (Suchfeld: Transparenzregister).

**Hinweis:** Bitte beachten Sie jedoch, dass weder das Bundesverwaltungsamt noch die registerführende Stelle Rechtsauskünfte erteilen können und dürfen. Diesbezüglich wenden Sie sich bitte an Personen oder Organisationen, die zur Rechtsberatung berechtigt sind.

Rechtsstand: 15.07.2021

---

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.